

# **BVGer E-3966/2011 vom 30. Dezember 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3966\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3966_2011)

FR: TAF E-3966/2011 du 30 décembre 2011

IT: TAF E-3966/2011 del 30 dicembre 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden. Diese führt in der Regel mit der asylsuchenden Person eine Befragung durch. Ist dies nicht möglich, ist die Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzulegen (Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über

Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Die Schweizerische Vertretung überweist das Gesuch sowie einen ergänzenden Bericht dem BFM, welches die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts bewilligt, wenn der schutzsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG). Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder ihr die Aufnahme in einen Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv umschrieben. Den Asylbehörden kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend ist mit anderen Worten die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, d.h. die Beantwortung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft erscheint und der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann, bzw. ob der betreffenden Person - ohne nähere Prüfung einer allfälligen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - zuzumuten ist, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 15. Mai 2011 E. 3; EMARK 2005 Nr. 19 E. 4; EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b; EMARK 2004 Nr. 21 E. 2; EMARK 1997 Nr. 15 E. 2).

4.1. Das BFM hat in seiner abweisenden Verfügung vom 5. Mai 2011 die Haft der Beschwerdeführerin von über sieben Jahren, die gemäss dem Urteil des Kassationshofs vom (...) 2011 bestätigt wurde, nicht in Frage gestellt. Indessen ist die Vorinstanz der Meinung, dass die Beschwerdeführerin nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sei, da sie die PKK in qualifizierter Weise unterstützt habe, indem sie an den Feierlichkeiten anlässlich des Geburtstages von Abdullah Öcalan und am Sitzstreik an ihrer Universität in verummter Form teilgenommen habe. Diese Aktionen seien in gewalttätigen Konfrontationen mit den Sicherheitskräften ausgeartet, wobei Personen zu Tode gekommen seien. Aufgrund dieser Umstände seien die Schlussfolgerungen der türkischen Behörden plausibel und es sei davon auszugehen, dass die Verurteilung wegen Unterstützung der PKK und Propaganda für die PKK zu Recht erfolgt sei. Auch gelte es festzuhalten, dass das türkische Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin mit rechtsstaatlichen Mitteln geführt worden sei und nicht als illegitim erscheine. In Anbetracht der allgemein verbesserten Menschenrechtssituation in der Türkei müsse die Beschwerdeführerin während des bevorstehenden Strafvollzugs keine menschenrechtswidrige Behandlung befürchten. Des Weiteren habe das Gericht die Strafe "wegen guten Betragens vor Gericht" um 1/6 reduziert, was auf ein rechtsstaatlich korrekt geführtes Strafverfahren hindeute. Auch aus der Höhe der Strafe lasse sich kein Politmalus ableiten, wie ein Vergleich mit dem deutschen Strafgesetz zeige. Letzteres sehe für die Unterstützung von gewaltextremistischen Organisationen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Ferner liege es nicht im Interesse der Schweiz, Personen aus dem Umfeld der PKK, eine gewaltextremistische Organisation, eine Einreisebewilligung zu erteilen. Darüber hinaus habe die Beschwerdeführerin ausser einem Bekannten keinerlei Beziehungen zur Schweiz. Es sei ihr zuzumuten, sich um Aufnahme in einem anderen Staat - vorliegend komme Kroatien in Betracht - zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

4.2. In der Beschwerdeschrift wurde demgegenüber festgehalten, dass die Beschwerdeführerin kein Mitglied einer terroristischen Organisation sei. Der einzige

Grund, weshalb sie in ein Strafverfahren verwickelt sei, sei ihre kurdische Herkunft. In der Türkei sei indes jeder ein Terrorist, der sein Recht auf Versammlungsfreiheit ausübe. Wenn sie nicht so schnell als möglich die Türkei verlassen könne, werde sie mehr als zehn Jahre in Haft verbringen.

#### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Unrecht die Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz verweigert hat.

#### **E. 5.2**

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich - gemäss ihren Aussagen - um eine Studentin der Dicle-Universität in Diyarbakir (Berufshochschule, Abteilung [...]). Anfangs April 2009 habe sie an einer Feier, die von der DTP (Partiya Civaka Demokratik, Partei der demokratischen Gesellschaft) organisiert gewesen sei und anlässlich des 60. Geburtstages von Abdullah Öcalan stattgefunden habe, teilgenommen. Dabei habe es sich um ein legales Konzert mit sechzig Künstlern gehandelt; am nächsten Tag habe ein illegaler Marsch zum Geburtsort von Abdullah Öcalan stattgefunden, bei welchem es zum Konflikt mit der Polizei gekommen sei. Zwei Personen seien dabei umgekommen, einer von ihnen sei ein Freund und Kommilitone der Beschwerdeführerin namens C.\_\_\_\_\_ gewesen. Am 6. April 2009 habe sie zusammen mit ungefähr tausend Studenten an einer legalen Boykottaktion auf dem Gelände der Universität teilgenommen, welche zum Gedenken an den Freund stattgefunden habe. Schliesslich habe die Polizei den Streik aufgelöst und ca. 15 Personen festgenommen. Eine Woche später sei auch die Beschwerdeführerin in Gewahrsam genommen worden. Sie habe dann ein Jahr, bis am 13. April 2010, in Untersuchungshaft in einer geschlossenen Anstalt verbracht. Dabei sei sie nicht physisch beeinträchtigt worden, indes sei sie öfters beschimpft worden und verschiedenen Disziplinarstrafen unterlegen gewesen. Am (...) 2010 ist die Beschwerdeführerin schliesslich gemäss dem Urteil des 5. Gerichts für schwere Straftaten in Diyarbakir wegen "Verübung von Straftaten im Namen einer Terrororganisation" und der "Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation" zu sechs Jahren und drei Monaten sowie wegen "Propaganda für eine bewaffnete Terrororganisation" zu einem Jahr und acht Monaten Haft verurteilt worden. Dieses erstinstanzliche Urteil wurde am (...) 2011 durch den Kassationshof bestätigt. Ausser an den erwähnten Aktionen habe sie im Kultur- und Jugendzentrum der DTP - ohne dort jemals Mitglied gewesen zu sein - Theater- und Musikurse besucht; sodann habe sie für die DTP während den Lokalwahlen des Jahres 2009 Umfragen durchgeführt. Als Studentin sei sie ferner, ohne eine Funktion inne gehabt zu haben, bis zu ihrer Verhaftung Mitglied des DÜÖDER (Dicle Üniversitesi Öğrenci Derneği, Verein der Studenten der Universität Dicle) gewesen, für welchen sie Studentenzeitungen auf dem Campus verkauft habe. Indes sei sie nie politisch aktiv gewesen. Auch habe sie nie jegwelche Gewalt ausgeübt.

#### **E. 5.3**

Nach dieser Darlegung kann nicht gesagt werden, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine gewaltbereite Frau handelt, welche die PKK in qualifizierter Weise unterstützt. Im Gegenteil, es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine einfache Studentin handelt, die auf friedlichem Weg ihren Unmut über die kurdische Sache zum Ausdruck bringen wollte und dafür zu über sieben Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Dass der illegale Umzug (und der Boykott) zu Gewaltexzessen und zum Tod von zwei

Teilnehmern geführt haben soll, kann nicht auf die Beschwerdeführerin zurückgeführt werden. Auch aus dem Schreiben des Anwalts vom 10. November 2011 sowie aus ihren Aussagen vor dem 5. Gericht für schwere Straftaten in Diyarbakir ergeben sich keine Anhaltspunkte, die auf eine Gewaltbereitschaft seitens der Beschwerdeführerin hindeuten. Vielmehr begründete sie ihre Teilnahme am Marsch damit, dass dies eine Feier mit Künstlern gewesen sei, die das Ziel gehabt habe, am Geburtsort von Abdullah Öcalan Bäume zu pflanzen; mit den verummten Teilnehmern, die eine PKK-Flagge getragen haben sollen, habe sie nichts zu tun gehabt. Hinsichtlich des Sitzstreiks betonte sie, dass sie ihr Gesicht zwar mit einem Palästinensertuch bedeckt habe, indes könne sie sich nicht erinnern, Slogans gerufen zu haben.

#### **E. 5.4**

Die Verurteilung zu einer Haft von sechs Jahren und drei Monaten sowie zu einem Jahr und acht Monaten einzig für die Teilnahme an zunächst friedlichen Kundgebungen - die möglicherweise in Gewalttätigkeiten ausgeartet sind, die vermutlich jedoch ohne Beteiligung der Beschwerdeführerin vonstattengingen - kann nicht a priori als rechtsstaatlich legitim bezeichnet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin politisch motiviert und sie einem Politmalus ausgesetzt war. Die Vermutung des BFM, der üblicherweise gewährte Straferlass werde wohl die Strafe um 25% reduzieren, ist eher als Spekulation zu betrachten und kann diese Ansicht nicht umstürzen.

#### **E. 5.5**

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Strafverfahrens ein politisches Datenblatt erstellt worden sein dürfte, das - nach vorhandenen Informationen - erst gelöscht wird, wenn die Tat verjährt oder die Strafe vollzogen ist. In der Regel dürfte bereits aufgrund dieser Fichierung von einer berechtigten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen sein (vgl. BVGE 2010/9 E. 5). Aufgrund dieses landesweiten Datenblatts und des Strafregistereintrags ist es für die Beschwerdeführerin ferner wohl nicht möglich, sich an einem anderen Ort in der Türkei unbehelligt niederzulassen (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.4; EMARK 2005/11 E. 5.4).

#### **E. 5.6**

Aufgrund der aktuellen Aktenlage besteht kein hinreichender Grund zur Annahme einer Asylunwürdigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 53 AsylG, zumal keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie verwerfliche Handlungen im Sinne dieser Bestimmung begangen habe oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährde (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011).

#### **E. 5.7**

Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass, ohne eine abschliessende Beurteilung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin vorzunehmen, prima facie eine Gefährdung nach Art. 3 AsylG vorliegend nicht ausgeschlossen werden kann. Ferner kann der Beschwerdeführerin der Verbleib in der Türkei nicht zugemutet werden. 6.1. Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann - prioritär vor der Schweiz - in einem anderen Staat um Schutz nachzusuchen (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Dabei haben die Behörden eine Abwägung der Zumutbarkeit der Zufluchtnahme in einem Drittstaat vorzunehmen; die besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz spielt ein zentrales, wenn auch nicht das einzige Kriterium (EMARK 2004/21 E. 4b.aa). 6.2. Nach

der Meinung der Vorinstanz könne die Beschwerdeführerin mit einem türkischen Pass visumsfrei nach Kroatien einreisen und dort ein rechtsstaatlich korrektes Asylverfahren durchlaufen. 6.3. Aufgrund der Akten muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin zu Kroatien keinerlei Bezug hat. Hingegen verfügt sie gemäss ihrer Beschwerdeschrift in der Schweiz über einen Freund namens D.\_\_\_\_\_ (N [...]), der als Flüchtling aufgenommen wurde und in E.\_\_\_\_\_ lebt. Zwar ist nicht ersichtlich, wie tief diese Freundschaft ist, indes erscheint die Alternative des BFM, in Kroatien Schutz zu suchen, dennoch als nicht opportun. Folglich hat die Vorinstanz die Ausschlussklausel nach Art. 52 Abs. 2 AsylG zu Unrecht angewandt.

#### **E. 7**

Aus den Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt bzw. nicht angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 5. Mai 2011 aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zur Durchführung des ordentlichen Asylverfahrens zu bewilligen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Da die Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht vertreten wurde, ist nicht davon auszugehen, ihr seien durch die Beschwerdeführung notwendige Kosten erwachsen. Daher ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.